



## ***Leitfaden***

Für Anerkennung von Prüfungen, anderen  
Studienleistungen, Tätigkeiten und  
Qualifikationen - Elementarpädagogik

## Inhalt

1	Vorbemerkungen .....	3
2	Bedingungen.....	3
3	Was kann anerkannt werden? .....	3
4	Wie wird ein Antrag auf Anerkennung erfasst? .....	5
5	Antrag auf Validierung .....	11
6	Was passiert, nachdem Sie einen Antrag auf Anerkennung eingereicht haben?.....	12
7	Checkliste zu Einreichung.....	13
8	FAQs .....	13

Bezeichnung bzw. Dateiname:	Erstellt:	Freigegeben von:	Version:
Elementarbildung_Leitfaden_03092024.docx	S. Martinuzzi	IL A. Schnitzler	2.0 vom 03.09.2024

## 1 Vorbemerkungen

---

Dieser Leitfaden basiert auf den allgemeinen Richtlinien für Anerkennungen (veröffentlicht von der Studien- und Prüfungsabteilung), wurde jedoch zielgruppenorientiert für Studierende aus dem Bereich Elementarpädagogik adaptiert.

Ein korrekter Antrag auf Anerkennung beinhaltet folgende drei Dokumente:

- **Antrag auf Anerkennung** (Wie dieser zu erfassen ist, wird ab S. 5 erklärt)
- **Schriftlicher Nachweis über die Absolvierung der anzuerkennenden Leistungen** (z.B.: ein Zeugnis)
- **Offizielle Lehrveranstaltungsbeschreibung der anzuerkennenden Leistungen** (eine offizielle LV-Beschreibung aus dem Vorlesungsverzeichnis der Bildungseinrichtung, an der die Leistung ursprünglich erbracht wurde, sowie allenfalls im Curriculum festgelegte Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen).

Bitte benennen Sie die konkreten Seiten in den Dateien, auf den die betreffenden Lehrveranstaltungen beschrieben werden (z.B.: Veranstaltung X wird auf Seite Y beschrieben) oder markieren/beschriften Sie diese auf dem Scan. Das erleichtert die Prüfung und beugt Missverständnissen vor.

Es werden nur Anträge bearbeitet, denen die genannten Dokumente beiliegen. Selbst verfasste Dokumente ohne Quellenangabe können nicht berücksichtigt werden.

**Anträge auf Anerkennung sind per E-Mail einzureichen. Senden Sie hierzu alle erforderlichen Dokumente gesammelt in einem E-Mail an [a.sup@phwien.ac.at](mailto:a.sup@phwien.ac.at). Das reine Erfassen in PH-Online ist nicht ausreichend.**

## 2 Bedingungen

---

Bedingung für einen Antrag auf Anerkennung ist ein gültiger Studierendenstatus.

Anträge auf Anerkennung sind daher für Erstsemestrige ausschließlich ab Beginn des ersten Semesters (ab 01.10. im Wintersemester und ab 01.03. im Sommersemester) und nach erfolgter Inskription möglich.

## 3 Was kann anerkannt werden?

---

§ 56 des Hochschulgesetzes (HG) 2005 i.d.g.F. sieht vor, dass positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen bis zu einem festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen sind, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und
2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
  - a) einer anerkannten **postsekundären Bildungseinrichtung**;
  - b) einer **berufsbildenden höheren Schule** in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;
  - c) einer **allgemeinbildenden höheren Schule** unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

Einer oder einem Studierenden eines Hochschullehrgangs sind darüber hinaus positiv absolvierte Prüfungen an einer mittleren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Folgende **wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten** sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. **wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika** in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;
2. **künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika** in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;
3. **einschlägige berufliche Tätigkeiten** mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogischen Studien.

*Erläuterung: Da es sich bei den Studien im elementarpädagogischen Bereich nicht um Lehramtsstudien handelt, ist eine Anerkennung einschlägiger beruflicher Tätigkeiten **nicht** möglich.*

(3) **Andere berufliche oder außerberufliche Kompetenzen** können nach Durchführung einer **Validierung** der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen. (*Validierung – siehe Kap. 5*)

(4) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 2 Z 53, BGBl. I Nr. 50/2024)

3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen.

4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 25 Abs. 2. § 50 Abs. 9 ist sinngemäß anzuwenden.

*Anmerkung: Auf Grund der Bearbeitungsdauer ist es sinnvoll, Anträge auf Anerkennung möglichst bald nach Studienbeginn zu stellen, um die weitere Lehrveranstaltungsbelegung planen zu können.*

5. Die Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen, die entgegen der Bestimmung des § 52 Abs. 7 und 8 an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

6. Die Pädagogische Hochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Kompetenzen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.
7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.
8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.
9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

**Anmerkung:** Die vollständige aktuelle Fassung des Hochschulgesetzes können Sie [hier](#) abrufen:

[RIS - Bundesrecht - Übersicht \(bka.gv.at\)](#)

## 4 Wie wird ein Antrag auf Anerkennung erfasst?

---

Bevor Sie beginnen, deaktivieren Sie eventuell aktive Pop-Up-Blocker.

Klicken Sie auf Ihren Namen in der oberen rechten Ecke (1), wählen Sie ggf. das Profil „Studierende“ aus (2) und klicken Sie anschließend auf die Applikation „Anerkennungen/Leistungsnachträge“ (3). **Die Anordnung der Applikationen kann in Ihrer Ansicht variieren.**

**Achtung: Wenn das Profil Studierende (2) nicht bei Ihnen aufscheint, haben Sie den von der Studien- und Prüfungsabteilung an Sie versandten PIN-Code nicht eingelöst und Anerkennungen sind daher nicht möglich.**

Senden Sie in diesem Fall ein Mail an: [a.sup@phwien.ac.at](mailto:a.sup@phwien.ac.at)

*Ich ersuche um neuerliche Zusendung des PIN-Codes für Studierende,*

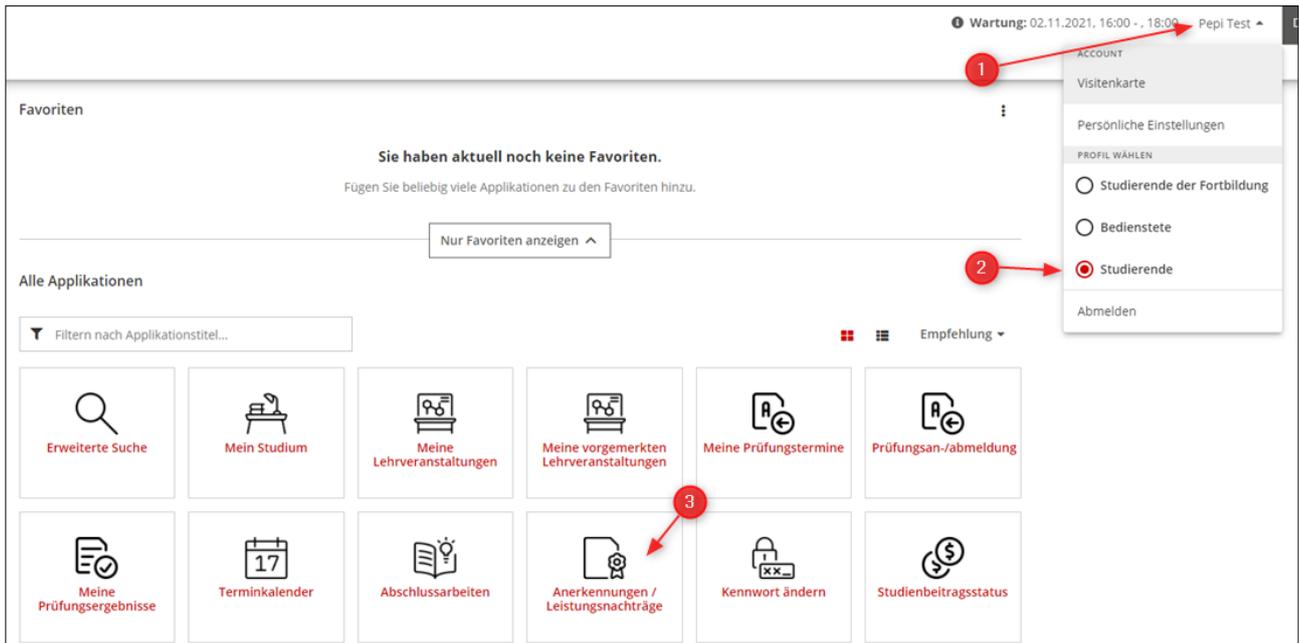
*Name:*

*Matrikelnummer:*

*Studium:*

Sobald Ihnen der neue PIN-Code geschickt wurde, lösen Sie diesen bitte gemäß der Anleitung (im Mail) ein. Im Zuge des Einlösen werden Sie aufgefordert, ein Passwort zu wählen - geben sie hier jenes Passwort ein, mit dem Sie auch sonst in PH-Online einsteigen.

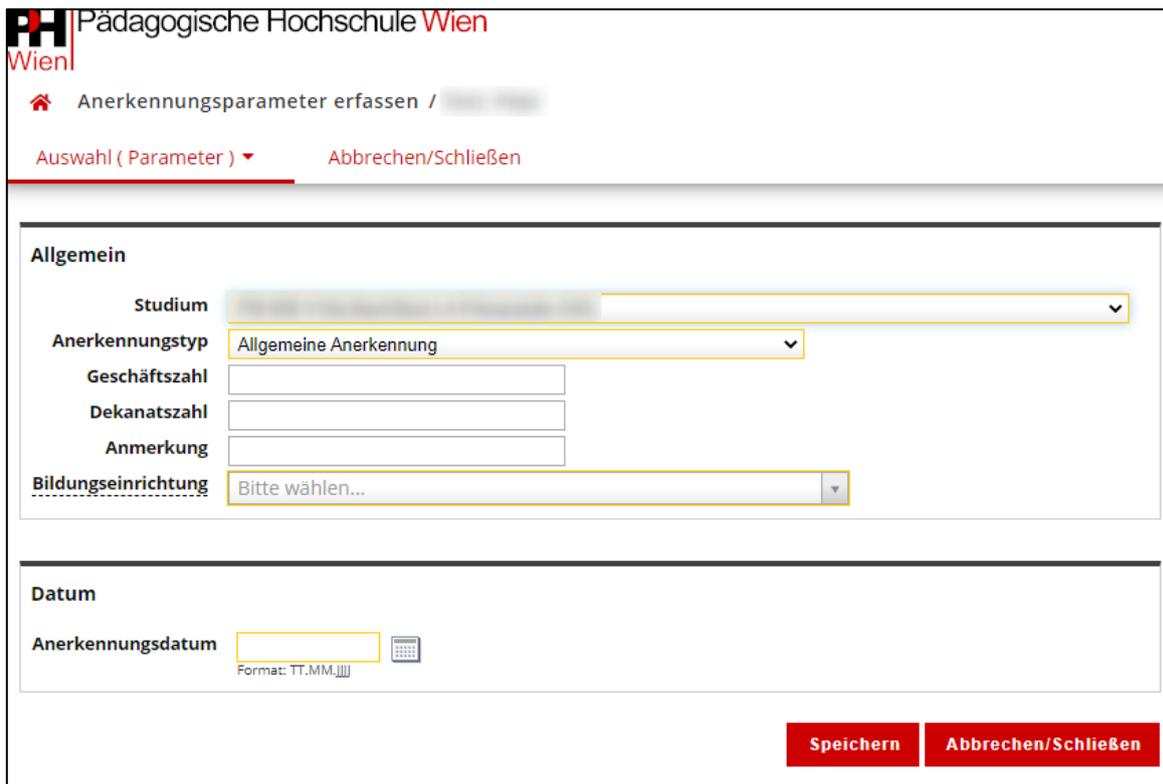
Bei Ihrem nächsten Einstieg in PH-Online, wählen Sie das Profil Studierende - die Applikation Anerkennungen wird bei Ihren Applikationen aufscheinen.



Klicken Sie anschließend auf „Aktionen“ (1) → „Neue Anerkennung“ (2):



Die folgende Ansicht erscheint:

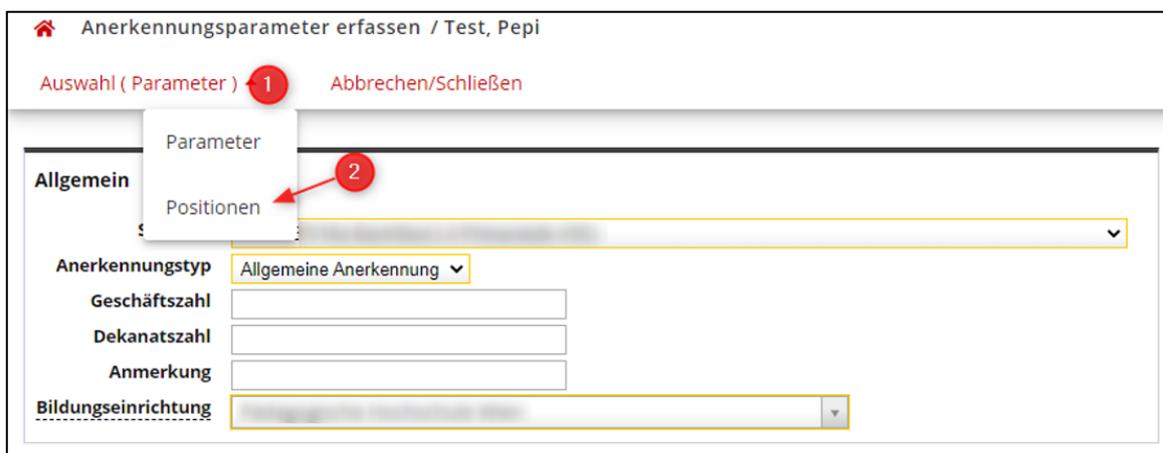


Treffen Sie Ihre Auswahl für:

- **Studium:** Wählen Sie hier Ihr Bachelorstudium bzw. Ihren Hochschullehrgang
- **Anerkennungstyp:** Wählen Sie „Allgemeine Anerkennung“.
- **Bildungseinrichtung:** Falls Sie die von Ihnen gewünschte Bildungseinrichtung nicht finden (an der die Leistungen einst erbracht wurden), wählen Sie bitte „Fremde Bildungseinrichtung – Foreign Educational Institution“ (diese Auswahl finden Sie ganz am Ende der Liste).
- **Anerkennungsdatum:** Tragen Sie das aktuelle Datum ein.

Die Felder für „Geschäftszahl“, „Dekanatszahl“ und „Anmerkung“ können Sie ignorieren.

Bestätigen Sie mit „Speichern“ und wechseln Sie zu „Auswahl“ (1) → „Positionen“ (2), um Ihre anzuerkennenden (bereits erbrachten) Lehrveranstaltungen zu erfassen:



Eine neue Position erfassen Sie, indem Sie auf „Aktionen“ → „Neue Position“ klicken.



PH Pädagogische Hochschule Wien  
Wien

Anerkennungspositionen / Test Pepi  
Allgemeine Anerkennung (Sonstiges: Gutschrift lt. Studienplan etc.) vom 01.08.2021

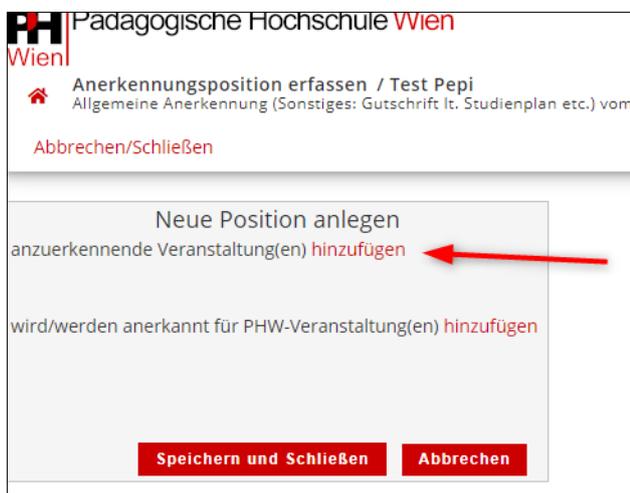
Auswahl ( Positionen ) ▾ Aktionen ▲ Abbrechen/Schließen

Neue Position

Zum gewählten Bescheid liegen derzeit keine Positionen vor!

**WICHTIG:** Jede Position beinhaltet **maximal eine anzuerkennende Leistung und eine Lehrveranstaltung der PH Wien**. Mögliche Ausnahme: Es kann eine zusätzliche anzuerkennende Leistung angegeben werden, falls die erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte beziehungsweise Lernergebnisse der PHW-LV mit einer anzuerkennenden Leistung nicht erreicht werden können.

Sollten mehrere anzuerkennende Leistungen unterschiedlicher Bildungseinrichtungen eingereicht werden, muss für jede Bildungseinrichtung ein eigener Antrag gestellt werden.



PH Pädagogische Hochschule Wien  
Wien

Anerkennungsposition erfassen / Test Pepi  
Allgemeine Anerkennung (Sonstiges: Gutschrift lt. Studienplan etc.) vom

Abbrechen/Schließen

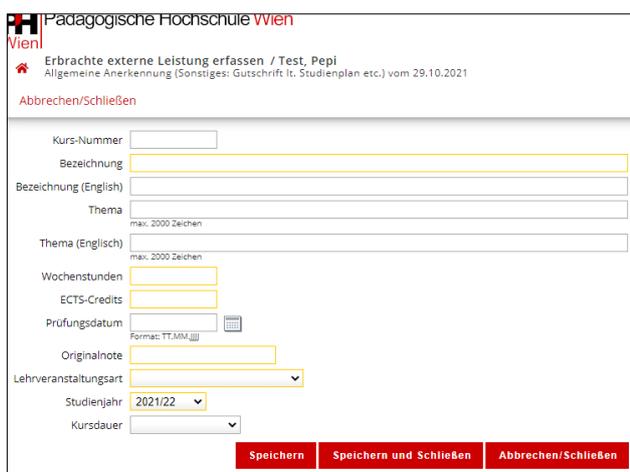
Neue Position anlegen

anzuerkennende Veranstaltung(en) **hinzufügen**

wird/werden anerkannt für PHW-Veranstaltung(en) **hinzufügen**

Speichern und Schließen Abbrechen

Durch einen Klick auf „hinzufügen“ bei „anzuerkennende Veranstaltungen“ erfassen Sie eine neue Veranstaltung (erbrachte externe Leistung erfassen). Geben Sie anschließend die Daten dieser anzuerkennenden Leistung ein.



PH Pädagogische Hochschule Wien  
Wien

Erbrachte externe Leistung erfassen / Test, Pepi  
Allgemeine Anerkennung (Sonstiges: Gutschrift lt. Studienplan etc.) vom 29.10.2021

Abbrechen/Schließen

Kurs-Nummer

Bezeichnung

Bezeichnung (English)

Thema

Thema (English)

Wochenstunden

ECTS-Credits

Prüfungsdatum

Originalnote

Lehrveranstaltungsart

Studienjahr

Kursdauer

Speichern Speichern und Schließen Abbrechen/Schließen

Die gelb umrandeten Textfelder sind Pflichtangaben.

Alles was unter „Thema“ eingegeben wird, wird bei der weiteren Bearbeitung des Antrages nicht berücksichtigt, da dieses Feld beim Druck nicht abgebildet wird. Lassen Sie das Feld frei.

Bei „Wochenstunden“ und „ECTS-Credits“ muss nur **eine der beiden Angaben** ausgefüllt werden.

Sobald Sie fertig sind, klicken Sie auf „Speichern und Schließen“.

Position 1 bearbeiten

anzuerkennende Veranstaltung(en) **hinzufügen**

Kurs der fremden Bildungseinrichtung	Kursdauer	Fremd- Beurteilung	ECTS-Credits	Löschen
▶ Test Bildungswissenschaftliche Grundlagen; VO 2006/07		2	4	
wird/werden anerkannt für PHW-Veranstaltung(en) <b>hinzufügen</b>			•	

Speichern und Schließen
Abbrechen

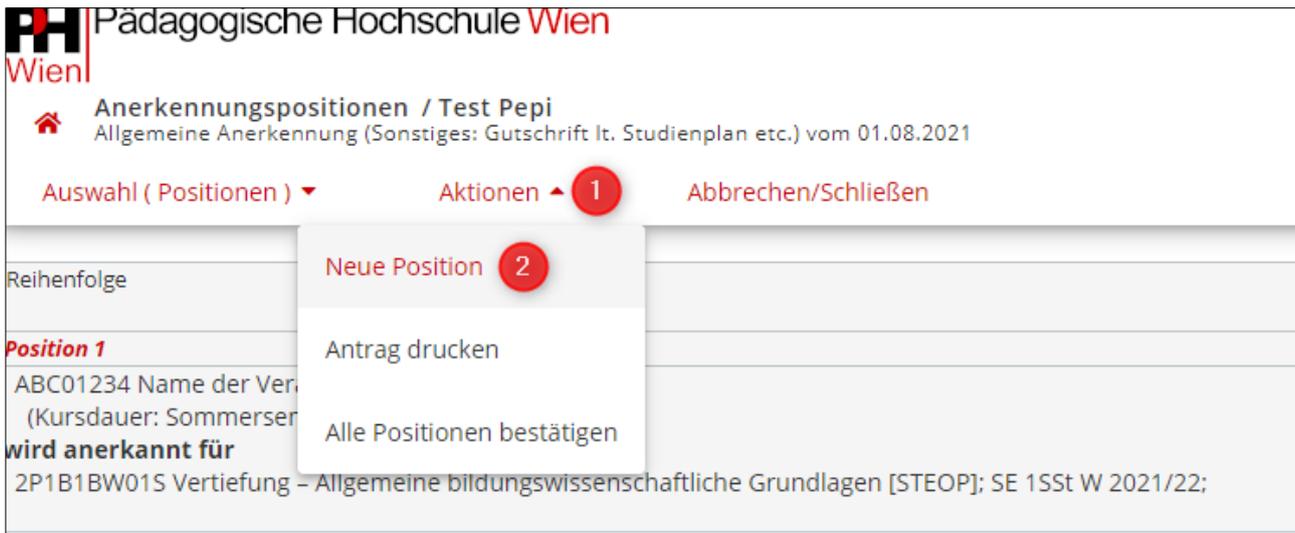
Klicken Sie auf:

Wird/werden anerkannt für PHW-Veranstaltung(en) **hinzufügen** und suchen Sie anschließend die entsprechende Lehrveranstaltung der PH Wien im SPO-Baum.

Wählen Sie die korrekte LV-Nummer im entsprechenden Semester und wählen Sie als Beurteilung „A anerkannt“ aus. Fügen Sie die LV anschließend durch „Hinzufügen“ ein. Eine weitere LV fügen Sie über die Schaltfläche „Weitere auswählen“ hinzu. „Schließen“ beendet die LV-Erfassung.

Wählen Sie im Feld PHW Beurteilung: A anerkannt und gehen dann auf Speichern und Schließen

Im Bereich Aktionen, können Sie Neue Position anklicken und weitere Lehrveranstaltungen, die Sie anerkennen lassen wollen eingeben.



**PH Wien** Pädagogische Hochschule Wien

**Anerkennungspositionen / Test Pepi**  
Allgemeine Anerkennung (Sonstiges: Gutschrift lt. Studienplan etc.) vom 01.08.2021

Auswahl ( Positionen ) ▼    Aktionen ▲ **1**    Abbrechen/Schließen

Reihenfolge

**Position 1**

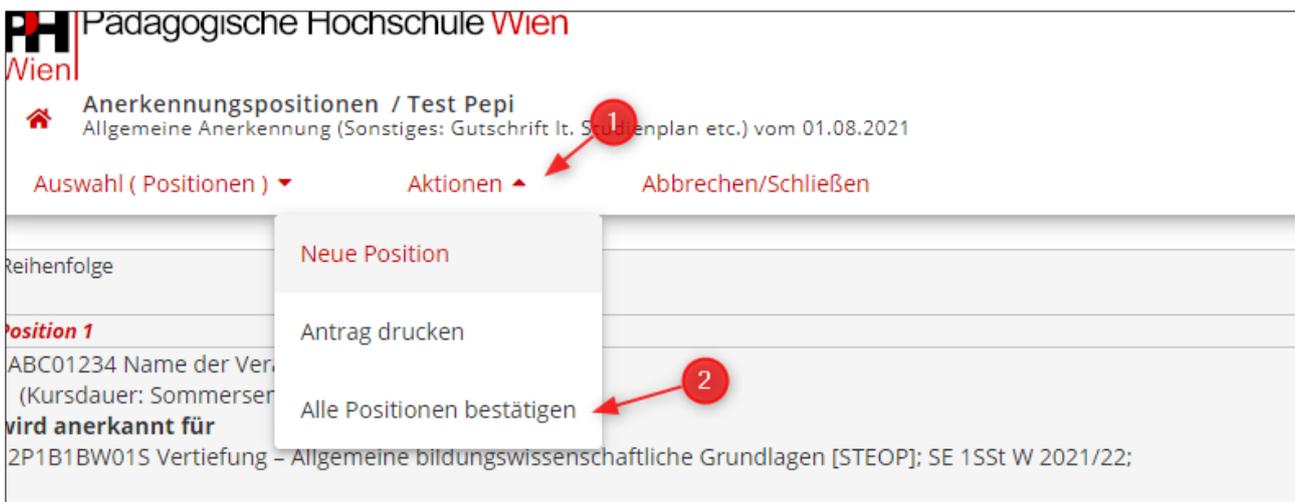
ABC01234 Name der Ver...  
(Kursdauer: Sommerser...  
**wird anerkannt für**  
2P1B1BW01S Vertiefung – Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen [STEOP]; SE 1SSt W 2021/22;

Neue Position **2**

Antrag drucken

Alle Positionen bestätigen

Wenn Sie keine weiteren Positionen erfassen möchten, wählen Sie unter „Aktionen“ (1) → „Alle Positionen bestätigen“ aus und stimmen Sie der erscheinenden Meldung zu. Eine Korrektur ist danach nicht mehr möglich. Falls dennoch erforderlich, schreiben Sie bitte ein E-Mail an a.sup@phwien.ac.at.



**PH Wien** Pädagogische Hochschule Wien

**Anerkennungspositionen / Test Pepi**  
Allgemeine Anerkennung (Sonstiges: Gutschrift lt. Studienplan etc.) vom 01.08.2021

Auswahl ( Positionen ) ▼    Aktionen ▲ **1**    Abbrechen/Schließen

Reihenfolge

**Position 1**

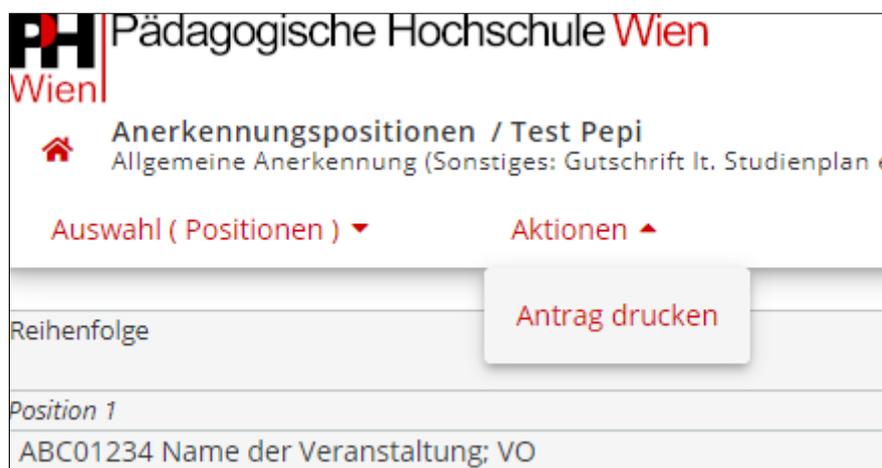
ABC01234 Name der Ver...  
(Kursdauer: Sommerser...  
**wird anerkannt für**  
2P1B1BW01S Vertiefung – Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen [STEOP]; SE 1SSt W 2021/22;

Neue Position

Antrag drucken **2**

Alle Positionen bestätigen

Nachdem Sie alle Positionen bestätigt haben, laden Sie den fertigen Antrag auf Anerkennung runter, indem Sie auf „Aktionen“ → „Antrag drucken“ klicken. Diesen Antrag unterschreiben **nicht** Sie, sondern die zuständige Person, im Zuge der Prüfung Ihres Antrages.



**PH Wien** Pädagogische Hochschule Wien

**Anerkennungspositionen / Test Pepi**  
Allgemeine Anerkennung (Sonstiges: Gutschrift lt. Studienplan e

Auswahl ( Positionen ) ▼    Aktionen ▲

Reihenfolge

**Position 1**

ABC01234 Name der Veranstaltung; VO

Antrag drucken

Der Antrag bzw. die „Liste der beantragten Anerkennungen“ muss zusammen mit den Leistungsnachweisen (=Zeugnissen) und den Lehrveranstaltungsbeschreibungen (offizielle LV-Beschreibung aus dem Vorlesungsverzeichnis der Bildungseinrichtung, an der die Leistung ursprünglich erbracht wurde) **in der Studien- und Prüfungsabteilung eingereicht** werden. Die Erfassung in PH-Online bedeutet nicht, dass der Antrag eingereicht wurde.

**Es ist möglich, Anträge auf Anerkennung per E-Mail einzureichen. Senden Sie hierzu alle erforderlichen Dokumente (PH-Online Erfassungsdaten, Leistungsnachweise und Lehrveranstaltungsbeschreibungen bzw. Auszüge aus den entsprechenden Curricula / Modulbeschreibungen) gesammelt in einem E-Mail an [a.sup@phwien.ac.at](mailto:a.sup@phwien.ac.at)**

## 5 Antrag auf Validierung

---

Ein Antrag auf Validierung ist dann notwendig, wenn Sie Kurse, Lehrveranstaltungen, ... an einer nicht tertiären Bildungseinrichtung absolviert haben und eine Anerkennung für eine PH-Lehrveranstaltung anstreben.

Nicht tertiäre Bildungseinrichtungen sind beispielsweise Vereine, Träger, private Bildungsanbieter, ...

Hier die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

§ 56 HG i.d.g.F.:

(3) Andere berufliche oder außerberufliche Kompetenzen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.

Satzung der PH Wien:

### § 103 Validierung von Lernergebnissen

(1) Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen nach § 56 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Module und/oder Lehrveranstaltungen.

(2) Die Antragstellerin\*Der Antragsteller hat die Qualifikationen nach § 56 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. durch alle denkbar geeigneten Unterlagen zu belegen (§ 56 Abs. 4 Z 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.). Wenn nicht bereits aufgrund der vorgelegten Unterlagen eine Anerkennung auszuschließen ist, kann das zuständige monokratische Organ zur Ergänzung eine Beurteilung (z. B. Validierungsgespräch, Stichprobentest, Arbeitsproben) durch fachkundige Mitarbeiter\*innen des wissenschaftlichen Personals anordnen.

Sollten Sie Lehrveranstaltungen an einer Einrichtung absolviert haben, die nicht dem postsekundären Bildungssystem zuzurechnen ist (z.B. Vereine, Träger, Fortbildungsinstitute, ...) kann eine Anerkennung, sofern die erlangten Kompetenzen vergleichbar sind, möglich sein – Voraussetzung ist allerdings, dass Sie zusätzlich zum Antrag auf Anerkennung einen Antrag auf Validierung stellen.

Zur Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ist mit einem kurzfristig anberaumten Validierungsgespräch mit wissenschaftlichem Personal der PH Wien oder einer schriftlichen Kompetenzüberprüfung zu rechnen. In diesem Gespräch wird festgestellt, ob die zur Validierung beantragten beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen im Wesentlichen den Lernergebnissen der Lehrveranstaltung entsprechen, für welche die Anerkennung beantragt wurde.

Beispiel für einen derartigen Antrag:

Name:

Matrikelnummer:

Studienkennzahl:

Ich ersuche um Validierung der Lernergebnisse der

LV: .....

abgelegt bei der Institution

.....

im Rahmen meines Anerkennungsverfahrens für die LV: .....

Anträge auf Validierung sind an die Abteilung Studien und Prüfungen [a.sup@phwien.ac.at](mailto:a.sup@phwien.ac.at) zu senden.

Zur genaueren Überprüfung der Gleichwertigkeit fügen Sie dem Antrag alle denkbar geeigneten Unterlagen bei.

Anschließend erfolgt gegebenenfalls eine Kontaktaufnahme durch die Institutsleitung zur Festlegung eines Termins für eine weitere mündliche oder schriftliche Überprüfung.

Zusätzlich geben Sie die Daten wie bei einer regulären Anerkennung (siehe Kap. 4) in PH-Online ein.

## 6 Was passiert, nachdem Sie einen Antrag auf Anerkennung eingereicht haben?

Nachdem ein Antrag auf Anerkennung korrekt und vollständig in der Abteilung Studien und Prüfungen eingereicht wurde (per E-Mail), wird dieser zur Überprüfung an das jeweils zuständige Institut weitergeleitet. Die **Obergrenze der Bearbeitungsdauer** beträgt nur **2 Monate** (vgl. § 56 Abs. 4 Z. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)

Sobald das Verfahren abgeschlossen und ein Bescheid ausgestellt wurde, werden Sie von der Abteilung Studien und Prüfungen per E-Mail benachrichtigt, dass der Bescheid in Ihrem Studierendensakt hochgeladen wurde. **Die genehmigten Positionen werden im Zuge der Bescheiderstellung gültig gesetzt.**

Die Frist für das Einbringen einer schriftlichen und begründeten Beschwerde beträgt vier Wochen ab der ersten Benachrichtigung per E-Mail.

Sollten Sie die Entscheidung nicht nachvollziehen können und vorerst erläutern wollen, wenden Sie sich bitte unter Angabe einer Begründung an [i.pep@phwien.ac.at](mailto:i.pep@phwien.ac.at), die\*der zuständige Sachbearbeiter\*in bzw. die Institutsleitung wird sich so rasch wie möglich innerhalb offener Beschwerdefrist mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sollte dadurch keine rechtzeitige Klärung erfolgen, ist weiterhin eine schriftliche Beschwerde innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist möglich.

Sollte zum Zeitpunkt der Gültig-Setzung einer genehmigten Position noch eine Anmeldung zu der jetzt anerkannten Lehrveranstaltung aktiv sein, führt das dazu, dass Sie vom System von der Veranstaltung automatisch abgemeldet werden.

Bei Rückfragen bezüglich negativ beschiedener Positionen, kontaktieren Sie bitte:  
[i.pep@phwien.ac.at](mailto:i.pep@phwien.ac.at)

## 7 Checkliste zu Einreichung

Anerkennung	Validierung
Eingabe in PH-Online	Eingabe in PH-Online
Mail an Abteilung Studien und Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste der beantragten Lehrveranstaltungen aus PH-Online</li> <li>- Leistungsnachweise / Zeugnisse</li> <li>- Lehrveranstaltungsbeschreibungen und gegebenenfalls Auszug aus dem Curriculum (z.B. Modulbeschreibung) der bereits erbrachten Leistungen</li> </ul>	Mail an Abteilung Studien und Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste der beantragten Lehrveranstaltungen aus PH-Online</li> <li>- Leistungsnachweise / Zeugnisse</li> <li>- Lehrveranstaltungsbeschreibungen und gegebenenfalls Auszug aus dem Curriculum (z.B. Modulbeschreibung) der bereits erbrachten Leistungen</li> </ul>
	Antrag auf Validierung
	Ev. weitere schriftliche Unterlagen

## 8 FAQs

- Kann ich meine berufliche Tätigkeit als Elementarpädagogin\*Elementarpädagoge bzw. als Lehrkraft für das Bachelorstudium / den Hochschullehrgang anrechnen lassen?

Nein – einschlägige berufliche Tätigkeiten können nur bei Lehramtsstudien anerkannt werden.

- Kann ich Teile meiner Ausbildung (BAFEP) anerkennen lassen?

Grundsätzlich ja – sofern die Ausbildung an der BAFEP nicht Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist und es keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Lernergebnisse gibt.

- Können Fortbildungsveranstaltungen / Kurse, die ich bei meinem Träger bzw. bei einem Fortbildungsanbieter oder Verein absolviert habe, anerkannt werden?

Grundsätzlich ja – sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen **und** ein Antrag auf Validierung gestellt wird. Mit einer mündlichen oder schriftlichen Überprüfung der Lernergebnisse ist zu rechnen. (siehe Kap.5)

- Wie läuft ein Validierungsverfahren ab?

Voraussetzung: Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen mit jenen in der PH-Lehrveranstaltung beschrieben

Sie fügen dem Antrag alle denkbar geeigneten Unterlagen bei – z.B.: Schriftliche Unterlagen zu einer Fortbildung / einem Kurs

Sollten diese inhaltlich die erworbenen Kompetenzen bestätigen, kann durch die Institutsleitung eine weitere Überprüfung angeordnet werden.

Z.B.: Überprüfung der erworbenen Kompetenzen in einem Gespräch, schriftliche Überprüfung der Kompetenzen, ...

- Reicht es, wenn bei einer Anerkennung die Lehrveranstaltungstitel gleich bzw. ähnlich sind?

Nein – Im Zuge Prüfung des Anerkennungsantrags werden die Lehrveranstaltungsinhalte / erworbenen Kompetenzen überprüft, der Lehrveranstaltungstitel spielt hier keine wesentliche Rolle.

Beispiel: So werden z.B. in der Lehrveranstaltung „xy“ ... die Inhalte im Kontext der Elementarpädagogik dargestellt, in einer gleichlautenden Veranstaltung mit einem ähnlichen Titel im Rahmen eines anderen Studiums fehlt jedoch dieser Bezug zum Berufsfeld.

- Ich habe keine Lehrveranstaltungsbeschreibung einer absolvierten Veranstaltung – ist trotzdem eine Anerkennung möglich?

Nein – wenn die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen seitens der PH nicht überprüft werden kann, ist keine Anerkennung möglich. Die Unterlagen sind von der Antragstellerin/ dem Antragsteller dem Antrag beizufügen.

- Kann ich auch mehrere absolvierte Veranstaltungen für eine PH-Wien Lehrveranstaltung einreichen?

Ja – Sie können bis zu 2 absolvierte Lehrveranstaltungen für eine PH-Wien Lehrveranstaltung zur Anerkennung einreichen.

- Kann ich bevor ich einen Antrag auf Anerkennung stelle, erfahren was mir anerkannt wird?

Nein – Anträge auf Anerkennungen basieren zumeist auf sehr individuellen Vorstudien – diese werden auch individuell geprüft.

Was möglich ist: Allgemeine Informationen zu den Anerkennungen erhalten Sie von: [susanne.martinuzzi@phwien.ac.at](mailto:susanne.martinuzzi@phwien.ac.at), [elementarbildung@phwien.ac.at](mailto:elementarbildung@phwien.ac.at) oder bei Ihrer Studiengangsleitung

Für folgende Studien der PH Wien gibt es allgemeine Vereinbarungen:

Bachelor Elementarbildung Inklusion und Leadership und Hochschullehrgang inklusive Elementarpädagogik: zwischen diesen beiden Studien sind Anerkennungen möglich – eine entsprechende Liste erhalten Sie von Ihrer Lehrgangs- bzw. Studienleitung.